

**SPRINT - Abruf von agilen Erstellungsleistungen als Gewerk (Werkleistung)**

## Sprint Nr. 1 zum nachstehenden Vertrag

|                                              |                                                                                   |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auftraggeber:</b>                         | <b>Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)</b>                                  |
| <b>Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:</b>  | < Vertragsnummer AG Initialer EVB-IT Systemvertrag MNSW-System 1.0 wird ergänzt > |
| <b>Auftragnehmer:</b>                        | < wird ergänzt >                                                                  |
| <b>Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:</b> | < Vertragsnummer AN Initialer EVB-IT Systemvertrag MNSW-System 1.0 wird ergänzt > |

**I. Definition des Sprints (Werkleistung)****Inhaltliche Beschreibung des Sprints**

Gegenstand der zu erbringenden Leistungen ist die Konzeption, Entwicklung und Einführung des IT-Systems „Maritime National Single Window“ (MNSW) als „MNSW-System 1.0“ auf Grundlage der Leistungsbeschreibung „Rahmenvertrag für Entwicklungs- und Betriebsleistungen zur Erstellung eines Systems zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des europäischen Parlaments und des Rates“ (= Anlage 1 des o.g. initialen EVB-IT Systemvertrags) – nachfolgend „Leistungsbeschreibung“ – inklusive aller Anlagen der Leistungsbeschreibung, insbesondere Anlage 1a Lastenheft „MNSW-System 1.0“ – nachfolgend „Lastenheft“.

Im Rahmen des initialen Sprints Nr. 1 ist in der Phase 1 das IT-System MNSW in Version 1.0 vollständig neu zu entwickeln und aufzubauen. Die Anforderungen sind vollständig im Lastenheft „MNSW-System 1.0“ spezifiziert.

Die zugehörigen Leistungen umfassen die Entwicklung und Integration von Individualsoftware-Komponenten sowie die Integration von Standardsoftware-Komponenten. Die Systemkomponenten des MNSW-Systems 1.0 sind in Kapitel 4.1.1 der Leistungsbeschreibung beschrieben und dienen als Ausgangspunkt für die Umsetzung weiterer Anforderungen und Komponenten.

Die Leistungen für die Entwicklung des MNSW-Systems 1.0 in Phase 1 sind in den Kapiteln 4.2, 4.3 und 4.5 der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der einbezogenen Anlage 1a Lastenheft „MNSW-System 1.0“ beschrieben.

Aus dem o.g. initialen EVB-IT Systemvertrag MNSW-System 1.0 und dem mitgeltenden „Rahmenvertrag für Entwicklungs- und Betriebsleistungen zur Erstellung eines Systems zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des europäischen Parlaments und des Rates“ ergeben sich weitere Regelungen und Vorgaben sowie Details, die bei der Auftragsabwicklung und Leistungserbringung gelten.

**II. Kalkulation auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Verrechnungssätze (Festpreis)**

Als Pauschalfestpreis\* für den unter I. definierten Sprint wird der Betrag von < ... wird ergänzt aus Preisblattposition „Fiktiver Wertungspreis – Initialer EVB-IT Systemvertrag“ > Euro (netto) vereinbart.

Soweit der Inhalt des Sprints Nr. 1 einvernehmlich angepasst wird, erfolgt eine dabei etwaig anzupassende Kalkulation des Sprints auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Verrechnungssätze gemäß Anlage 4 (Leistungsverzeichnis / Preisblatt zum Rahmenvertrag) des initialen EVB-IT Systemvertrags MNSW-System 1.0

**III. Terminplan**

Leistungsort = Standort ITZBund (Ilmenau oder andere Standorte des ITZBund)  
LB = Leistungsbeschreibung  
LH = Lastenheft

**SPRINT - Abruf von agilen Erstellungsleistungen als Gewerk (Werkleistung)**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der zu erbringenden Leistung                                                                                                  | Art des Termins MS <sup>1</sup> , BB <sup>2</sup> , BBTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup> | Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung) | Zahlungsplan              | Bemerkungen geplanter Termin (wird nach Zuschlag ggf. aktualisiert gemäß Spalte D) |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| A        | B                                                                                                                                         | C                                                                                                         | D                                                            | E                         | F                                                                                  |
| 1.       | Bereitstellung Pflichtenheft und Konzepte (u.a. Systemarchitektur) gemäß LB Kapitel 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH               | BBTA                                                                                                      | Ende des 2. Monats nach Zuschlag                             |                           | 28.02.2027                                                                         |
| 2.       | Prüfung Pflichtenheft und Konzepte (u.a. Systemarchitektur)                                                                               | MS                                                                                                        | Beginn des 3. Monats bis Ende des 3. Monats nach Zuschlag    |                           | 01.03.2027 bis 31.03.2027                                                          |
| 3.       | Erklärung Teilabnahme** Pflichtenheft und Konzepte (u.a. Systemarchitektur) gemäß LB Kapitel 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH      | TA                                                                                                        | Ende des 3. Monats nach Zuschlag                             | 10 % des Festpreises (TZ) | 31.03.2027                                                                         |
| 4.       | Bereitstellung von RIM-DE, Testsender und IAM in der Testumgebung gemäß LB Kapitel 4.3, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH           | BBTA                                                                                                      | Ende des 5. Monats nach Zuschlag                             |                           | 31.05.2027                                                                         |
| 5.       | Funktionsprüfung                                                                                                                          | MS                                                                                                        | Beginn des 6. Monats bis Ende des 6. Monats nach Zuschlag    |                           | 01.06.2027 bis 30.06.2027                                                          |
| 6.       | Erklärung Teilabnahme*** von RIM-DE, Testsender und IAM in der Testumgebung gemäß LB Kapitel 4.3, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH | TA                                                                                                        | Ende des 6. Monats nach Zuschlag                             | 10 % des Festpreises (TZ) | 30.06.2027                                                                         |
| 7.       | Bereitstellung von MNSW-Core und Admin-Client in der Testumgebung gemäß LB Kapitel 4.2, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH           | BBTA                                                                                                      | Ende des 7. Monats nach Zuschlag                             |                           | 31.07.2027                                                                         |
| 8.       | Funktionsprüfung                                                                                                                          | MS                                                                                                        | Beginn des 8. Monats bis Ende des 8. Monats nach Zuschlag    |                           | 01.08.2027 bis 31.08.2027                                                          |
| 9.       | Erklärung Teilabnahme*** von MNSW-Core und Admin-Client in der                                                                            | TA                                                                                                        | Ende des 8. Monats nach Zuschlag                             | 25 % des Festpreises (TZ) | 31.08.2027                                                                         |

**SPRINT - Abruf von agilen Erstellungsleistungen als Gewerk (Werkleistung)**

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                   |      |                                                             |                           |                           |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
|     | Testumgebung gemäß LB Kapitel 4.2, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH                                                                                                                                                                                        |      |                                                             |                           |                           |
| 10. | Bereitstellung von SSN-DE, ESD-DE und EU Relay-Client in der Testumgebung gemäß LB Kapitel 4.2, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH                                                                                                                           | BBTA | Ende des 9. Monats nach Zuschlag                            |                           | 30.09.2027                |
| 11. | Funktionsprüfung                                                                                                                                                                                                                                                  | MS   | Beginn des 10. Monats bis Ende des 10. Monats nach Zuschlag |                           | 01.10.2027 bis 30.10.2027 |
| 12. | Erklärung Teilabnahme*** von SSN-DE, ESD-DE und EU Relay-Client in der Testumgebung gemäß LB Kapitel 4.2, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH                                                                                                                 | TA   | Ende des 10. Monats nach Zuschlag                           | 25 % des Festpreises (TZ) | 30.10.2027                |
| 13. | Herstellung und Erklärung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems MNSW 1.0 inklusive alle verbleibenden Leistungen (z.B. Dokumentation) gemäß LB Kapitel 4.2, 4.3, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH                                                     | BB   | Ende des 13. Monats nach Zuschlag                           |                           | 31.01.2028                |
| 14. | Funktionsprüfung                                                                                                                                                                                                                                                  | MS   | Beginn des 14. Monats bis Ende des 14. Monats nach Zuschlag |                           | 01.02.2028 bis 29.02.2028 |
| 15. | Erklärung der (Gesamt-) Abnahme des Gesamtsystems MNSW 1.0 inklusive alle verbleibenden Leistungen (z.B. Dokumentation) gemäß LB Kapitel 4.2, 4.3, 4.5 und dort einbezogenen Teilen des LH<br>=<br>Vertragserfüllungs-termin* des initialen EVB-IT Systemvertrags | VE   | Ende des 14. Monats nach Zuschlag                           | 30 % des Festpreises (TZ) | 29.02.2028                |

**SPRINT - Abruf von agilen Erstellungsleistungen als Gewerk (Werkleistung)**

| Fußnote | Erläuterung                                                      |
|---------|------------------------------------------------------------------|
| 1       | MS = Meilenstein                                                 |
| 2       | BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung                   |
| 3       | BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme |
| 4       | TA = Teilabnahmetermin                                           |
| 5       | VE = Vertragserfüllungstermin*                                   |

\*\* Teilabnahme ohne Überprüfung der systemübergreifenden Funktion und Interoperabilität

\*\*\* Teilabnahme mit Überprüfung der systemübergreifenden Funktion und Interoperabilität  
(soweit eine Teilleistung mehrere Unterkomponenten hat, ist übergreifenden Funktion und Interoperabilität zwischen Unterkomponenten Gegenstand der Überprüfung)

Dieser Sprint Nr. 1 ist auftraggeberseitig mit dem Product Owner abgestimmt.

\*\*\* Dieser SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 ist ohne Unterschriften ab dem <wird ergänzt> gültig\*\*\*

**Abnahmeprotokoll zum**  
**Sprint Nr. 1**  
zum nachstehenden Vertrag

|                                              |                                                  |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>Auftraggeber:</b>                         | <b>Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)</b> |
|                                              | < Vertragsnummer AG initialer EVB-IT             |
| <b>Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:</b>  | Systemvertrag wird ergänzt >                     |
| <b>Auftragnehmer:</b>                        | < wird ergänzt >                                 |
|                                              | < Vertragsnummer AN initialer EVB-IT             |
| <b>Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:</b> | Systemvertrag wird ergänzt >                     |

**1. Rahmenbedingungen**

Mit der Teilabnahme / Abnahme erklärt der Auftraggeber, dass der Sprint (Werkleistung) vertragsgemäß erbracht wurde, soweit aus Nr. 2 nichts anderes hervorgeht.

**2. Mängelliste**

Folgende lediglich leichte Mängel, die sich auch in Summe nicht betriebsbehindernd auswirken, stehen der Teilabnahme / Abnahme nicht entgegen:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mängel

- ☐ unverzüglich
- ☐ bis zum

im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel zu beseitigen.

**3. Abnahmeerklärung**

**Erklärung der Abnahme:**

Der Auftraggeber erklärt mit dem heutigen Tage gem. der Festlegung im zugehörigen Sprint die Teilabnahme bzw. Abnahme der Werkleistung im Sinne des definierten Sprints.

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Product Owner

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Product Owner  
(Name(n) in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Im Auftrag  
Unterschrift(en) Auftraggeber  
(Name(n) in Druckschrift)

## **A. Hinweise zur Verwendung des „MUSTER Sprint“**

Die Verwendung des Musters Sprint ermöglicht die agile Umsetzung von Erstellungsleistungen als Gewerk, setzt die Anwendung einer agilen Methodik aber nicht voraus. Beispielsweise können die Sprints auf Grundlage eines EVB-IT Erstellungsvertrages bzw. EVB-IT Systemvertrages auch genutzt werden, um separate Aufgabenstellungen im Rahmen des vertraglichen Budgets als Einzelgewerke zu vereinbaren.

### **Zu I.) Definition des Sprints (Werkleistung)**

Die Definition der Sprints als Werkleistung sollte grundsätzlich auf Grundlage eines Anforderungs- und Lösungskonzepts erfolgen. Die inhaltliche Beschreibung der Sprints enthält eine vollständige Darstellung der geforderten Teilleistung bzw. Leistung einschließlich ggf. erforderlicher Beistellleistungen des Auftraggebers. Zur Beschreibung der Leistung kann inhaltlich auf Anlagen verwiesen werden (z.B. einen Export aus einem Aufgabenmanagementtool).

### **Zu II.) Kalkulation der Sprints**

Die Kalkulation der Sprints erfolgt auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Verrechnungssätze. Die zugrunde liegenden Annahmen sind rechnerisch nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. erforderlicher Einsatz eines Seniorentwicklers in Stunden x Stundensatz für die entsprechende Rolle). Die Dokumentation der Kalkulation kann wiederum unter Einbeziehung einer Anlage zum Sprint erfolgen.

### **Zu III.) Terminplan**

Für Teilleistungen ist jeweils eine Teilabnahme entweder mit oder ohne Überprüfung der systemübergreifenden Funktionen und Interoperabilität auszuwählen. Die Abnahme erfolgt erst mit Fertigstellung des Gesamtsystems. Die Abnahme umfasst stets die systemübergreifenden Funktionen und die Interoperabilität der einzelnen Systemkomponenten.

### **Zu Unterschriftsfeld „Muster Sprint“**

Der Sprint gilt erst dann als vereinbart, wenn Auftragnehmer, Product Owner und Auftraggeber unterzeichnet haben. Der Product Owner bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem „Muster Sprint“ die fachliche Richtigkeit des Sprints. Die Unterschrift für den Auftraggeber erfolgt durch die im Vertrag benannte ITZBund-interne fachliche Ansprechperson. Für die Unterzeichnung genügt die Textform Form (z.B. durch Verwendung einer eingescannten Unterschrift).

## **B. Hinweise zur Verwendung des „Abnahmeprotokolls“**

### **Zu 1.) Rahmenbedingungen**

Die Werkleistung ist vertragsgemäß erbracht, wenn sie die im Sprint vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Spätestens bei Abnahme müssen die einzelnen Teilleistungen zudem systemübergreifend funktionieren und die Interoperabilität aller Teile des erstellten Gesamtsystems gegeben sein.

### **Zu 2.) Mängelliste**

Wird eine (Teil-)Abnahme erklärt, muss der Auftraggeber darauf achten, dass sämtliche noch vorhandenen Mängel in der Mängelliste aufgeführt werden. Es ist unverzichtbar, dass der Auftraggeber sich die Mängelansprüche für diese Mängel vorbehält, ansonsten kann er die Mängelansprüche für diese Mängel verlieren (vgl. § 640 Abs.3 BGB).

Die Mängelklassifizierung ergibt sich aus Ziffer 3 der EVB-IT-Erstellungs-AGB bzw. der EVB-IT System-AGB. Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag bzw. im EVB-IT Systemvertrag nicht anders vereinbart, wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:

1. Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung bzw. die Nutzung des Gesamtsystems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
2. Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung bzw. die Nutzung des Gesamtsystems erheblich eingeschränkt ist.
3. Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung bzw. die Nutzung des Gesamtsystems ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung einer vertraglichen Leistung bzw. der Nutzung des Gesamtsystems führen.

### **Zu 3.) Abnahmeerklärung**

Mit (Teil-)Abnahmeerklärung wird die im zugehörigen Sprint vereinbarte Vergütung fällig. Das Abnahmeprotokoll dient zusammen mit dem zugehörigen Sprint als Leistungsnachweis. Zudem führt die (Teil-)Abnahmeerklärung zum Verjährungsbeginn etwaiger Mängelansprüche.

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 Monate, für Rechtsmängelansprüche an der Individualsoftware 36 Monate jeweils ab der Erklärung der (Teil-)Abnahme, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Leistungen teilabgenommen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwei Jahre nach der jeweiligen Teilabnahme, frühestens aber neun Monate nach der Gesamtabnahme.